Scheidung in Armenien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04/2024

Einzureichende Dokumente

- ☐ Original der Scheidungsurkunde mit Rechtskraftvermerk
- ☐ Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt
- ☐ Adressänderungen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

Vor der Einreichung bei der schweizerischen Vertretung müssen alle ausländische Zivilstandsdokumente mit einer Apostille versehen sein und in einer schweizerischen Landessprache übersetzt, notariell beglaubigt werden und mit Apostille versehen.

Elektronisch ausgestellte und überprüfbare ausländische Zivilstandsdokumente benötigen keine Apostille. Diese benötigen jedoch weiterhin in einer schweizerischen Landessprache übersetzt, notariell beglaubigt werden und mit Apostille versehen.

Bitte bringen Sie eine Kopie des kompletten Satzes der Urkunde/Dokumente für diese Vertretung mit.

Apostille
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
3/8 Vazgen Sargsyan Street
0010 Yerevan
https://www.moj.am/en/page/apostille
Email: info@moj.am

Zivilstandsdokumente
Civil Status Acts Registration Services
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
https://www.moj.am/en/services/civil_registry
Email: qkag@moj.am

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Schweizerische Botschaft in Georgien
Shalva Radiani Street 12, 0179 Tbilisi
Phone: +995 322 75 30 01 / 322 75 30 02
Email: tbilisi.consularaffairs@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/tbilisi